Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 19 (1843)

Heft: 7

Erratum: Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wäld verkauffet, vor groffen Rath, die aber, so zu Stuckensweiß verkauffen, vor kleinen Rath gestellt werden sollen, dansnethin durch ein Mandat bey Straff Leib, Ehr und Guth verbotten worden, daß keiner mehr dann zehen Fuder seiner eigen Holtz aufsert Lands verführen möge.

Ao. 1683 In dem Herbst Mandat ist befohlen, die jungen Knaben und Töchteren in die Schuhlen zu schieden, lehren Schreiben, lesen, Fragstücklein, Catechismo und Gebätter.

Wer liederlichen Leuthen zu trinden giebt, sol von einem folchen nicht mehr ziehen mögen, denn Monatlich 5 Schilsling; Welcher aber liederlicher Weiß eine Schuld an einem Wirth macht, soll zwaren mit 5 Schilling zahlen mögen, aber für ein faulen, heillosen, nichtswertigen Mann gehalten werden.

Die Fremd und heimschen Spielleuth, in und nebend den Wirths Häuseren, sollen gäntlich abgestrickt u. rerbotten seyn, und so ein Wirth ein Spielmann gestatten wurde, der soll ohne alle Gnad um ten Schilt gestraft werden.

Wer sein verfällte Buß nicht entrichtet, der sol in die Gestangenschafft gelegt, solche zu Wasser und Brod abdienen, zudem sol einem solchen auch Wein u. Most zu trincken versbotten und ab den Kanzeln verlesen werden.

Berichtigung.

Die S. 124 genannte Igfr. Kriemler war nicht unmittelbar, sondern durch ihren Bater Erbinn des Kaufmanns in Livorno.